

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsischer Landtag
Landtagsverwaltung
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Vorsitzender
J.-Pascal Zimmer

Leiterin der Geschäftsstelle
Sabrina Wachsmann

Berliner Allee 19
30175 Hannover
Tel. 0511 - 64 64 36 810
Fax 0511 - 34 46 07

14.12.2011

Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen zu

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/796**
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung des Rechtsanspruchs auf inklusive Beschulung
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 16/2702**
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4137**
- d) **Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/793**
- e) **Vielfalt ist Bereicherung - für ein sofortiges Aktionsprogramm zur Umsetzung inklusiver Bildung
Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/2703**

Ihr Zeichen: II/714 – 0103 – 01/04

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plenum des 12. Landeselternrates Niedersachsen hat nach Erörterung in der 25. Sitzung am 02.12.2011 folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Landeselternrat begrüßt es ausdrücklich, dass sich das Land Niedersachsen nun endlich auf den Weg begibt, um die gesetzlichen Voraussetzungen zur schulischen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen.

Es liegen Gesetzentwürfe vor, die von vier Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien eingebracht wurden. Der erste Entwurf der Grünen ist mehr als zwei Jahre alt. **Der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Umsetzung der schulischen Aspekte der Inklusion wäre ein gemeinsamer Gesetzentwurf aller Parteien angemessen gewesen. Leider wird wieder einmal der Eindruck erweckt, dass auf dem Rücken von Schülern und Menschen mit Behinderungen parteipolitische Ränkespielchen betrieben werden, die nur der eigenen Profilierung mancher Politiker und Parteien dienlich sein sollen.**

Der Landeselternrat erwartet deshalb, dass sich die im Landtag vertretenen Parteien auf **einen** Gesetzentwurf einigen, der von einer großen Mehrheit aller Abgeordneten mitgetragen wird. Das Papier, das jetzt verabschiedet wird, darf nicht nach den nächsten Landtagswahlen zur Makulatur werden. Mit Bedauern erinnert sich der Landeselternrat an die vergeblichen Versuche im letzten Jahre bei der Frage der Schulstruktur, einen Konsens auf breiter Basis herbeizuführen. Angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Inklusion muss jetzt ein Konsens unbedingt geschaffen werden.

Der Landeselternrat hat die vorliegenden Gesetzentwürfe beraten, die aus Sicht des Landeselternrates nah beieinander liegen, die Stellungnahme des Landeselternrates orientiert sich an dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Gesetzentwurf.

Der Landeselternrat begrüßt ausdrücklich, dass durch diesen Gesetzentwurf der Anspruch der Eltern, ihre Kinder mit Behinderungen an allgemein bildenden Schulen unterrichten zu lassen, sofern sie es möchten, gesetzlich festgeschrieben wird. Der Landeselternrat bemängelt, dass bisher keine untergesetzlichen Regelungen vorliegen. Diese sind genauso wichtig wie die Änderung des Schulgesetzes und sollten längst erarbeitet sein, verpflichtende Vorgaben sind nicht enthalten. Der Landeselternrat geht davon aus und erwartet, dass untergesetzliche Regelungen unverzüglich und parallel erfolgen, um Klarheit zu schaffen. Als Beispiel sei die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs genannt. Dieses Verfahren erhält künftig einen völlig anderen Stellenwert und muss in der Weise gestaltet sein, dass es eine beratende diagnostische Grundlage für die Erziehungsberechtigten bietet. Dieses Verfahren darf künftig nicht den Charakter einer „Zuweisungsgrundlage“ aufzeigen.

Weiterhin hält der Landeselternrat eine untergesetzliche Regelung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Mobilen Dienste für unerlässlich. In der Vergangenheit zeigte sich, dass die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Mobilen Dienstes sich nicht am individuellen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers ausgerichtet haben, sondern vielmehr z. B. regionale Rahmenbedingungen die Entscheidungsgrundlage bildeten. Einige Ressourcenzuweisungen sind überhaupt nicht geregelt, wie z.B. der Umgang mit Autismus.

Der Landeselternrat erkennt die Notwendigkeit an, dass es zunächst erforderlich sein wird, bei der Umsetzung der Inklusion im schulischen Bereich zweigleisig vorzugehen. Dies wird den Wünschen der Eltern gerecht, die ihre Kinder an allgemein bildenden Schulen unterrichten lassen möchten, aber auch der Eltern, die für ihre Kinder eine Beschulung zunächst an einer Förderschule oder an neu zu bildenden Schwerpunktschulen wünschen. Dem Landeselternrat ist bewusst, dass diese Zweigleisigkeit teuer und auch ressourcenintensiv ist, aber die Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich ist ein langfristiger Prozess, der nunmehr in die Wege geleitet werden kann. Der Landeselternrat hofft, dass langfristig alle am System Bildung Beteiligten erfahren werden, dass Inklusion an allgemein bildenden Schulen möglich ist, die weitaus überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler inklusiv an allgemein bildenden Schulen unterrichtet wird und für nur noch wenige die Notwendigkeit der Beanspruchung einer Förderschule besteht.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des Landeselternrates, dass für den Primarbereich nur die Förderschulen für den Förderschwerpunkt Lernen ganz entfallen sollen. Vielmehr haben die Erfahrungen mit den Regionalen Integrationskonzepten deutlich aufgezeigt, dass auch die Kinder des Förderschwerpunktes Sprache und Sprechen in Grundschulen optimal gefördert werden können. Mittelfristig ist die komplette Auflösung auch dieser Förderschulen anzustreben. Auch die Aufrechterhaltung der Förderschule Lernen im Sekundarbereich I ist nicht nachvollziehbar, wenn diese Förderschule im Primarbereich nicht mehr besteht. Hier sind dann auslaufende Übergangsregelungen erforderlich.

Auch wenn der Landeselternrat die Entscheidung aller Fraktionen begrüßt, die Inklusion im schulischen Bereich umsetzen zu wollen, so werden die bislang hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen nicht ausreichen. Allen in Verantwortung stehenden Beteiligten sollte bewusst sein, dass die Umsetzung von Inklusion als Sparmodell von vornherein zum Scheitern verurteilt sein wird. In der Folge fordert der Landeselternrat Niedersachsen ebenfalls darauf zu achten, dass die Lehrkräfte in der Weise fortgebildet werden, dass sie die an sie gerichteten Erwartungen auch erfüllen können und entsprechende Fortbildungen angeboten werden, die den inhaltlichen Elementen der Sonderpädagogik gerecht werden. Die Inhalte des Lehramtsstudiums müssen umgehend verändert werden, damit alle Lehrkräfte inklusiven Unterricht erteilen können.

Aus Sicht des Landeselternrates scheint es insbesondere nicht angemessen zu sein, für den Bereich Lernen (sonderpädagogische Grundversorgung) nur 2 zusätzliche Förderstunden vorzusehen, hier müssen mindestens 3 Förderstunden pro Klasse anerkannt und zugestanden werden. Eine zweizügige Grundschule benötigt mindestens eine Vollzeitstelle.

Insgesamt muss es Ziel sein, dass an allen allgemein bildenden Schulen Förderschullehrkräfte tätig sind, die in den Kollegien auch integriert sind. Es wird nicht erfolversprechend sein, dass ein sogenanntes „Lehrer-Hopping“ der Lehrkräfte und Sonderpädagogen erfolgt, die nur stundenweise an einzelnen Schulen tätig sind. Für eine erfolgreiche Umsetzung sieht der Landeselternrat es als unerlässlich an, dass die

Koordination in den Händen von Förderzentren liegt, die in der Lage sind, die jeweilige regionale Situation in den Blick zu nehmen und ggf. auch landkreisübergreifend tätig sein können. Der Landeselternrat gesteht diesen Förderzentren auch die Befähigung zu, die Koordinierung von regionalen Schwerpunkten an den einzelnen allgemein bildenden Schulen vorzunehmen. Schüler können an allgemein bildenden Schulen gut und inklusiv gefördert werden, nicht jede Schule jedoch muss alle speziellen Fördermöglichkeiten vorhalten. Insgesamt muss gewährleistet sein, dass sich die Ausgestaltung an den regionalen Strukturen orientieren und entwickeln kann.

Der Landeselternrat ist empört und kritisiert scharf, dass mit den Vorgaben in den §§ 59 und 61 des Gesetzentwurfes der Regierungsfractionen durch die Möglichkeit der Abschulung ein falsches Signal im Sinne derjenigen gesetzt wird, die Inklusion verhindern möchten, nach dem Motto: „Ihr müsst Inklusion umsetzen, aber wenn ihr das nicht möchtet, braucht ihr es auch nicht“.

Zu § 59:

Natürlich werden einige wenige Schülerinnen und Schüler auch zukünftig an allgemein bildenden Schulen nicht optimal gefördert werden können. In der Folge wird auch manchmal die Entscheidung zu treffen sein, dass Schülerinnen und Schüler eine Förderschule besuchen sollten. Die Ausführungen in diesem Gesetzentwurf lassen hier insbesondere eine entscheidungsbefugte Instanz vermissen, vordringlich aber Kriterien, die erfüllt sein müssen und die eine Entscheidung begründen. Diese Entscheidung darf keinesfalls von Schule und Niedersächsischer Landesschulbehörde allein getroffen werden. Der Landeselternrat erwartet, dass für die sicherlich wenigen Einzelfälle eine spezielle Kommission mit Entscheidungsbefugnis eingerichtet wird. Die Angliederung dieser Kommission sollte an die Niedersächsische Landesschulbehörde erfolgen, ihr sollten aber auf jeden Fall externe Spezialisten angehören, insbesondere Psychiater für Kinder und Jugendliche oder auch Psychotherapeuten und Förderschulpädagogen.

Zu § 61:

Selbstverständlich gehören Menschen, die die Sicherheit anderer gefährden, nicht an öffentliche Schulen, dies gilt für alle Lehrkräfte und für alle Schüler und Schülerinnen. Eine spezielle Regelung für Schüler mit besonderem Förderbedarf ist daher nicht erforderlich.

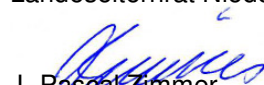
Weiterhin erwartet der Landeselternrat, dass Kinder und Jugendliche, die in einer Tagesbildungsstätte untergebracht sind, in das allgemeine System zu integrieren sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ein weiteres Parallelsystem vorgehalten werden sollte.

Der Landeselternrat hält es für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich außerdem grundsätzlich für erfolgversprechender und zielführender, wenn sie nicht erst im Primarbereich beginnt, sondern der frühkindliche Bereich mit einbezogen wird. Inklusion sollte „von Anfang an“ umgesetzt werden. Damit einher geht selbstverständlich die entsprechende Fort- und Ausbildung im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher.

Abschließend fordert der Landeselternrat die Änderung des § 14 Abs. 1 dahin gehend, dass die Förderschulen die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen anbieten **müssen**. In der Folge der zu erreichenden Abschlüsse ist weiterhin zu gewährleisten, dass der Übergang in Ausbildung und Beruf mit in den Blick genommen wird. Der Bereich der Berufsbildenden Schulen ist in diesem Gesetzentwurf ausgespart worden. Hier sieht der Landeselternrat zwingenden Handlungsbedarf und erwartet, dass auch die Gelingensbedingungen für diese Schulform zur Umsetzung von Inklusion geschaffen werden, vorrangig mit dem Blick auf die Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen und auf die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften.

Der verbindliche Start der Inklusion an Niedersachsens Schulen muss für den Primarbereich unbedingt zum Schuljahr 2012/2013 erfolgen. Für den Sekundarbereich I sind Übergangsregelungen zu schaffen. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland wird eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung werden, die nur auf der Basis eines breiten Konsens zu bewältigen sein wird. Hier sollten Niedersachsens Landtagsabgeordnete mit einem guten Beispiel vorangehen und einen gemeinsamen Gesetzentwurf aller fünf Fraktionen vorlegen und schnell beschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Landeselternrat Niedersachsen


J.-Pascal Zimmer
Vorsitzender